

BVGer D-6458/2017 vom 20. Dezember 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6458_2017

FR: TAF D-6458/2017 du 20 décembre 2017

IT: TAF D-6458/2017 del 20 dicembre 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 38 der Verordnung über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich [TestV, SR 142.318.1] i.V.m. Art. 112b Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter nachstehendem Vorbehalt - einzutreten.

E. 1.3

Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung (Art. 55 Abs. 1 VwVG) und das SEM hat einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht entzogen (Art. 55 Abs. 2 VwVG). Der Beschwerdeführer ist demnach berechtigt, sich bis zum Abschluss des Verfahrens in der Schweiz aufzuhalten (Art. 42 AsylG). Auf den Antrag, es sei die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wieder herzustellen, ist daher mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM begründete seine Verfügung damit, den Akten könnten keine konkreten Hinweise dafür entnommen werden, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seiner ungefähr zehnmaligen Teilnahme an Versammlungen der lokalen HDP beziehungsweise an den Newroz-Feierlichkeiten asylbeachtlichen Nachteilen im Sinne des Asylgesetzes ausgesetzt gewesen wäre. So sei seinen Aussagen einerseits zu entnehmen, dass er von den heimatlichen Behörden nie auf die Besuche der lokalen HDP angesprochen, andererseits bei seiner Teilnahme an Newroz-Feiern nie in direkten Kontakt mit der intervenierenden Polizei gekommen sei. Zudem habe er verneint, weitere Aktivitäten für die HDP ausgeübt zu haben oder dieser Partei offiziell beigetreten zu sein. Schliesslich habe er verneint, von den heimatlichen Behörden bis zu seiner Ausreise im September 2017 jemals mitgenommen oder verhaftet worden zu sein. Vor diesem Hintergrund sei in diesem Zusammenhang auch nicht von einer künftigen asylbeachtlichen Benachteiligung des Beschwerdeführers auszugehen. Soweit der Beschwerdeführer geltend mache, er sei wegen eines zu den Rebellen übergelaufenen und anfangs Februar 2016 ums Leben gekommenen entfernten Cousins insgesamt dreimal von den heimatlichen Behörden auf dessen Person und Aktivitäten angesprochen worden, sei zwar nicht in Abrede zu stellen, dass in der Türkei Angehörige von ehemals verfolgten Personen auch heute noch Reflexverfolgungen erleiden könnten. Wie den Akten entnommen werden könne, sei der Beschwerdeführer deswegen nur dreimal in kurze Gespräche verwickelt gewesen, bei denen er unter anderem davor gewarnt worden sei, dem Beispiel des Cousins zu folgen beziehungsweise sich dem bewaffneten Kampf anzuschliessen. Er sei indessen in diesem Zusammenhang von den

heimatlichen Behörden weder verhaftet noch mitgenommen worden, weshalb davon auszugehen sei, dass er diesbezüglich keinen Reflexverfolgungsmassnahmen asylbeachtlichen Ausmasses ausgesetzt gewesen sei oder solche künftig befürchten müsse. Der Beschwerdeführer habe überdies geltend gemacht, er sei im Alltag als Kurde verschiedentlich Benachteiligungen ausgesetzt gewesen. So sei er an der Schule verschiedentlich in Schlägereien verwickelt gewesen, nachdem er von Mitschülern gehänselt worden sei, was sowohl die Aufmerksamkeit der Gendarmerie geweckt als auch zu einem dreitägigen Schulausschluss als Disziplinar-massnahme geführt habe. Die Intervention der lokalen Gendarmerie nach der eskalierenden Schlägerei und das mit ihm geführte ernsthafte Gespräch seien indessen aus rechtsstaatlich legitimen Gründen erfolgt, sei es doch einfach darum gegangen, tätliche Auseinandersetzungen unter Schülern zu beenden. Aus diesem Grunde trage auch sein dreitägiger Ausschluss von der Schule keinen asylrechtlichen Charakter. Bezeichnenderweise habe er nachher die Schule weiter besuchen dürfen. Ferner bestünden keine Hinweise auf einen Malus oder drohende asylrelevante Nachteile im Zusammenhang mit der künftigen Ableistung des Militärdienstes. So würden in der Türkei Männer aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Alters, des Geschlechts sowie der medizinischen Tauglichkeit für das Militär aufgeboten, ohne dass dieser Verpflichtung eine asylrechtlich relevante Verfolgungsabsicht des Staates zugrunde läge. Eine allfällige Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung sei deswegen nicht als asylrechtlich erheblich zu qualifizieren. Zwar könnten kurdische Soldaten in den türkischen Streitkräften teilweise Schikanen und Benachteiligungen verschiedener Art, zum Beispiel in Form von Beleidigungen und Witzen, ausgesetzt sein, wobei es sich dabei nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes handle. Vor diesem Hintergrund seien die Vorbringen des Beschwerdeführers zu würdigen. Die Akten hätten gezeigt, dass die heimatlichen Behörden ihn im Zusammenhang mit seinem Cousin nicht verfolgt hätten. Der pauschale Hinweis auf den Tod eines jungen Nachbarn im Militärdienst sei nicht geeignet, asylrelevante Nachteile in eigener Person bei einer künftigen Ableistung des Militärdienstes zu begründen.

E. 5.2

Gegen diese Argumentation wurde in der Beschwerdeschrift eingewendet, der Beschwerdeführer befürchte aufgrund der aktuellen Entwicklungen und der massiven Menschenrechtsverletzungen in der Türkei gegenüber der Opposition seit dem Putschversuch gegen die türkische Regierung mit Präsident Recep Tayyip Erdogan vom 15. auf den 16. Juli 2016, wegen seiner Unterstützung für die HDP und seiner Freundschaft mit dem zwischenzeitlich verstorbenen pro kurdischen Aktivisten und Cousin E. _____ verfolgt, verhaftet und misshandelt zu werden. Nach der Schlägerei in der Schule hätten ihn die Gendarmen anlässlich der Unterredung als Terroristen beschimpft und damit gedroht, ihn umzubringen, falls er weiterhin Probleme mache, was wohl nicht als rechtsstaatlich legitime Massnahme gelten könne. Ausserdem verkenne die Vorinstanz die Tatsache, dass die Truppeneinteilung von Kurden aus dem Süden beziehungsweise Südosten keineswegs nach dem Zufallsprinzip erfolge. Der Kurs des türkischen Staates gegenüber Kurden habe sich seit dem Putschversuch nochmals massiv verschärft. Kurden würden dabei im Rahmen ihrer Militärpflicht systematisch in Truppen beziehungsweise Operationsgebiete eingeteilt, wo sie ebenfalls gegen Kurden eingesetzt würden. Die verfolgte Ethnie solle gegen das eigene Volk eingesetzt werden, was bei ihm, zusätzlich zur damit einhergehenden unvermeidlichen Lebensgefährdung, einen unerträglichen psychischen Druck bewirke. Dabei handle es sich um asylrelevante Nachteile, deren Verwirklichung mit beachtlicher

Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft drohe.

E. 6.1

Hinsichtlich der Teilnahme des Beschwerdeführers an etwa zehn Versammlungen der HDP sowie an vier Newroz-Feiern hat die Vorinstanz zutreffend festgestellt, dass der Beschwerdeführer diesbezüglich überhaupt keine behördlichen Anstände hatte, was den Schluss zulässt, dass er in diesem Zusammenhang nicht das Augenmerk der heimatlichen Behörden geweckt haben kann.

E. 6.2

In Bezug auf die drei kurzen persönlichen Gespräche zwischen dem Beschwerdeführer und den türkischen Behörden wegen seines zu den Rebellen übergelaufenen und Anfang Februar 2016 getöteten Cousins ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer im Verlaufe dieser Gespräche zwar davor gewarnt worden sein soll, sich dessen Beispiel anzuschliessen und möglicherweise auch als Terrorist beschimpft worden sein soll. Es erscheint indessen rechtsstaatlich legitim, dass die Behörden eines Landes einen Angehörigen eines früheren Rebellen davor warnen, sich ebenfalls dem bewaffneten Widerstand anzuschliessen, um diesen eben von einem solchen Schritt abzuhalten. Bezeichnenderweise ist es auch nach Darstellung des Beschwerdeführers über diese drei kurzen Gespräche hinaus zu keinerlei weiteren behördlichen Massnahmen gegen ihn gekommen. So wurde er insbesondere weder auf den Polizeiposten mitgenommen oder gar verhaftet. Darüber hinaus hat das letzte derartige Gespräch im Februar 2016 stattgefunden, was den Schluss zulässt, dass die Angelegenheit aus Sicht der türkischen Behörden erledigt war.

E. 6.3

Was die Intervention der türkischen Gendarmerie nach der Eskalation eines Streits unter der Schülerschaft unter Beteiligung des Beschwerdeführers anbelangt, ist übereinstimmend mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass das behördliche Eingreifen darauf abzielte, die Tötlichkeiten unter den Schülern zu beenden beziehungsweise die Ordnung an der Schule wieder herzustellen. Dass der Beschwerdeführer und ein Mitschüler dabei mit einem dreitägigen Schulausschluss als Disziplinar-massnahme belegt worden sind, ist aus rechtsstaatlicher Sicht nicht zu beanstanden, konnte er danach doch die Schule weiterbesuchen und schliesslich das Gymnasium abschliessen.

E. 6.4

Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer geäusserten Furcht, er könnte als Kurde im Falle eines Einzugs in den Militärdienst gezielt gegen Leute der eigenen Ethnie eingesetzt werden, ist Folgendes festzuhalten: Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer an keiner Stelle anführte, er habe bereits ein militärisches Aufgebot erhalten, steht nicht mit Sicherheit fest, ob er überhaupt als diensttauglich eingestuft würde. Ausserdem ist es das legitime Recht eines Staates, seine Bürger zum Militärdienst einzuberufen. Die Rekrutierung für den Militärdienst erfolgt in der Türkei einzig aufgrund der Staatsangehörigkeit und des Jahrgangs des Betroffenen. Es ist auch nicht bekannt, dass Kurden speziell gegen Angehörige der eigenen Ethnie eingesetzt würden (vgl. etwa Urteil des BVGer E-3873/2014 vom 1. Oktober 2015 E. 6.5). Strafrechtliche oder disziplinarische Massnahmen bei Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Militärdienstpflicht sind daher grundsätzlich nicht als politisch motivierte oder menschenrechtswidrige Verfolgungsmassnahmen zu betrachten. Ausnahmen bleiben vorbehalten, beispielsweise wenn der Wehrpflichtige aus einem Grund nach Art. 3 AsylG mit einer schweren Strafe zu

rechnen hat oder wenn das Strafmass für ihn höher ausfällt, als für Deserteure und Refraktäre ohne diesen spezifischen Hintergrund, oder wenn der Wehrpflichtige aus denselben Gründen während des Dienstes schwersten Übergriffen und Misshandlungen durch Kameraden und Vorgesetzte ausgesetzt wäre. Für eine solche Annahme besteht jedoch vorliegend kein Anlass.

E. 7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb die Vorinstanz sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat. Angesichts der vorstehenden Erwägungen 6.1 - 6.4 kann der Beschwerdeführer auch aus der generellen Aussage im Bericht ntv vom 2. Dezember 2016, wonach es in den Tagen und Wochen nach dem gescheiterten Putsch gegen die Regierung Erdogan weitverbreitet zur Anwendung von Folter und anderen Formen der Misshandlung gekommen sei und im Umfeld der türkischen Gemeinde in der Schweiz politischer Nachrichtendienst gegen türkische Landsleute betrieben werde (vgl. NZZ-Artikel vom 24. März 2017), nichts zu seinen Gunsten ableiten. Es erübrigt sich, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen.

E. 8.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.5

Das SEM begründete die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs damit, dass auch nach der Niederschlagung des Militärputschversuchs vom 15./16. Juli 2016 in der Türkei keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt herrsche, welche den Vollzug generell als unzumutbar erscheinen lassen würde. Der Beschwerdeführer stamme aus der Provinz C._____ und habe Eltern, Geschwister und weitere Verwandte sowohl in der Heimatprovinz als auch in weiteren Provinzen der Türkei, womit er über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfüge. Ferner verfüge er über eine gute Ausbildung und Berufserfahrung. In der Beschwerde wurden gegen diese Erwägungen keine Einwände erhoben, und es ergeben sich auch aus den Akten keine Anhaltspunkte, die geeignet sein könnten, zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Beurteilung zu gelangen. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich nicht als unzumutbar.

E. 9.6

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 9.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit

ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

E. 11.1

Aufgrund vorstehender Erwägungen erweist sich die Beschwerde als von vorherein aussichtslos. Somit ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ungeachtet der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers abzuweisen. Das Gesuch um Entbindung von der Kostenvorschuss wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache ebenso gegenstandslos, wie der Antrag, es seien die zuständigen Behörden anzuweisen, von Vollzugsmassnahmen abzusehen.

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.